

Beispiel ein katholisches Staatsoberhaupt in ziviler Ehe mit einer geschiedenen Akatholikin lebt. Falls diese Zivilehe durch die Ungültigkeitserklärung der geschiedenen akatholischen Ehe der Frau kirchlich geordnet werden könnte, dann wäre es gewiß im öffentlichen Interesse gelegen.

Wenn das Hl. Offizium in der erwähnten Antwort an das Metropolitangericht sich nicht auf die Entscheidung in Causa Friburgen.: Recurrendum in singulis casibus berufen hat, sondern dem Promotor in Fällen des öffentlichen Wohles das Klagerecht zubilligte, so hat sich praktisch nicht viel geändert, da, wie oben dargetan, das öffentliche Wohl kaum einmal eine solche Amtsklage verlangt. Die Entscheidung, ob das „*bonum publicum*“ eine Offizialklage des Promotors verlangt, steht dem Ordinarius zu. Aber es ist wohl kein Zweifel, daß in der Auslegung des Begriffes „*bonum publicum*“ die „*mens S. Officii*“ maßgebend ist. Und wie diese „*mens S. Officii*“ ist, zeigt klar die erwähnte Antwort dieser obersten römischen Behörde an das Metropolitangericht.

Köln.

Dr. Kallen.

Zuständigkeit des Gerichtes in einem Eheprozeß auf Grund des Domizils oder Quasidomizils? Alfred heiratete Berta im Jahre 1923; nach beiläufig sechs Monaten trennten sich die Ehegatten, und der Mann brachte beim Zivilgerichte die Klage auf Scheidung von Tisch und Bett ein. Das Erkenntnis des Kreisgerichtes erging im Jahre 1929. Bald darauf übersiedelte Alfred in die Nachbardiözese G., Berta dagegen ließ sich im Jahre 1925 in der Pfarre S. der Diözese M. als Kanzleikraft in einer Fabrik nieder. Im Jahre 1938 suchte der Mann die Ungültigkeitserklärung seiner Ehe mit Berta kirchlicherseits zu erreichen; zu diesem Zwecke verfaßte er seine Klagschrift, die er an das bischöfliche Diözesangericht in M. sandte mit folgender Begründung: „Zuständig scheint das hochwürdigste fb. Diözesangericht in M. zu sein, da meine geschiedene Frau in der Pfarre S. ihr Domizil besitzt.“ Hat der Mann recht?

Durch Nachforschung wurde festgestellt, daß sich Berta tatsächlich seit 1925 in der Pfarre S. der Diözese M. aufhielt; nach can. 1964 war demnach das Diözesangericht in M. für die Angelegenheit zuständig. Der Offizial glaubte auch, die Klagschrift des Mannes ohne weiteres annehmen zu können, bzw. annehmen zu müssen. Doch wandte er sich vor seiner Entscheidung unter Vorlage der Akten an seinen Berater um die Meinung; dieser verlangte noch die Akten bezüglich der Scheidung von Tisch und Bett. Es ergab sich nun, daß die Eheleute bloß zivilgerichtlich, also für den kirchlichen Bereich nicht gesetzlich, geschieden wurden; somit konnte die Frau nach can. 93, § 2, kein eigenes Domizil, sondern nur ein Quasidomizil in der Pfarre S. erwerben. Das Diözesangericht in M. war infolgedessen nur auf Grund des Quasidomizils und nicht des Domizils der beklagten Partei zuständig. Insofern hatte der Mann nicht recht.

Konnte das Diözesangericht in M. die Klagschrift des Mannes ohne weiteres annehmen? — Antwort: Nein. Denn der Vinkularprozeß wurde coram Ordinario *quasidomicilii* angestrengt; es mußte deshalb die Instruktion der Sakramentenkongregation vom 23. Dezember 1929 beobachtet werden, nach welcher festzustellen war, ob es besser und empfehlenswerter wäre, den Prozeß eher beim Gerichte des Quasidomizils als bei dem des Domizils, bzw. des Eheabschlusses durchzuführen. Im vorliegenden Falle gab der Mann als Grund der Ungültigkeit seiner Ehe den mangelnden Ehemillen der Frau an; da

diese nun in der Diözese L. geboren wurde und vor der Trauung mit Alfred in ihrer Geburtsparre wohnte, somit in ihrem Geburtsorte besser bekannt war als sonst irgendwo, *so war es billig, die Angelegenheit dem Ordinarius des Eheabschlusses zuzuweisen.*

Ist die Klageschrift samt der Entscheidung vom Gerichte des Quasidomizils direkt dem Gerichte des Eheabschlusses, bzw. des Domizils zu übermitteln? — Nein, vielmehr ist *die Entscheidung samt der Klageschrift dem Kläger einzuhändigen, welcher zu belehren ist, daß er sich an das Gericht des Eheabschlusses (Domizils) unter Beischluß der Entscheidung des Gerichtes des Quasidomizils zu wenden hat.* Es ist nicht nötig, daß eine neue Klageschrift, adressiert an das zuständige Gericht, verfaßt werde; es kann die alte benützt werden, nur muß das neue Gericht, bei dem die Klage erhoben wird, angegeben werden. Dies kann passend in der Weise geschehen, daß unter den Text der alten Klageschrift die neue Adresse gesetzt und die Bitte um die Ungültigkeitserklärung unter Berufung auf voranstehende Ausführungen und die Entscheidung des Gerichtes des Quasidomizils kurz wiederholt wird.

Maribor (Jugoslawien).

Prof. Dr. Vinko Mocnik.

Mitteilungen.

Die ersten Heiligsprechungen unter dem Pontifikate Pius' XII. Drei Seligsprechungen. Am Feste Christi Himmelfahrt 1940 nahm der Heilige Vater in der Vatikanischen Basilika die feierliche Kanonisation zweier Jungfrauen vor: Der sel. Maria Euphrasia Pelletier (1796—1868), Gründerin der Kongregation U. L. Frau von der Liebe des Guten Hirten (Angers), und der sel. Gemma Galgani (1878—1903), die außerhalb der Klostermauern zur Vollkommenheit gelangte und aller Grade des mystischen Lebens teilhaftig wurde.

Rose Virginie Pelletier, geb. am 31. Juli 1796 auf der Insel Noirmoutier (Vendée) als Tochter eines vortrefflichen Arztes, den sie mit 9 Jahren verlor, wurde von Ursulinen erzogen. Sie zählte 17 Jahre, als ihr die heißgeliebte Mutter entrissen wurde. Dem seit langem empfundenen Drang zu Werken der Nächstenliebe nachgebend, trat das begabte, in manchen Lehrfächern wohlunterrichtete, temperamentvolle Mädchen 1814 zu Tours bei den Schwestern U. L. Frau von der Zuflucht ein. Es war eine Niederlassung der im Jahre 1644 vom hl. Johannes Eudes zur Betreuung gefallener und gefährdeter Frauenspersonen gestifteten Kongregation. R. V. Pelletier wurde 1815 unter dem Namen Schwester Marie de Ste. Euphrasie eingekleidet. 1817 legte sie die Gelübde ab mit dem vierten, „sich der Rettung der verirrtten oder gefährdeten Seelen zu widmen“. Seit 1825 Oberin des Klosters in Tours, wurde sie 1829 nach Angers gesandt, um ein neues Kloster zu gründen. 1832 übernahm sie die Leitung dieser Niederlassung, der ein schier wunderbarer Erfolg zuteil wurde. Klug und zielbewußt erwog die Schwester Maria Euphrasia den Plan, das Werk des Johannes Eudes unter Anpassung an die Zeitbedürfnisse zu neuer Entfaltung zu bringen. Das Kloster von Angers und andere zu gründende Klöster sollten als neuer Zweig der alten Genossenschaft zusammengefaßt werden. Die bei aller Schlichtheit und Demut in voller Ruhe, Klugheit und Ehrerbietigkeit handelnde Frau stieß dabei auf den Widerstand von drei Erzbischöfen und sieben Bischöfen, während vier Bischöfe (von Angers, Poitiers, Grenoble und